

Staatsanwaltschaft Karlsruhe
Lammstraße 19
76133 Karlsruhe

29. Mai 2026

Strafanzeige

der folgenden Anzeigerstatter:

200 Anzeigerstatter unterstützen die Strafanzeige

gegen

Prof. Dr. Christine Langenfeld und Dr. Rhona Fetzer, Richterinnen der 2. Kammer des Zweiten Senats und Thomas Offenloch, Richter der 2. Kammer des Zweiten Senats am Bundesverfassungsgericht, Schlossbezirk 3, 76133 Karlsruhe,

wegen

des Verdachts der Rechtsbeugung nach § 339 StGB.

Die Anzeigerstatter bringen der Staatsanwaltschaft den folgenden Sachverhalt zu Kenntnis und bitten um Aufnahme der notwendigen Ermittlungen.

1. Sachverhalt

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 08. April 2026 mit dem Aktenzeichen AZ 2BvR 331/26 hat bei den Anzeigerstattem zunächst große Enttäuschung verursacht. Nach genauerer Prüfung stellten sich dazu noch Verwunderung und auch eine gewisse Empörung darüber ein, dass das Bundesverfassungsgericht in nicht zu erwartender Weise zwei separat eingereichte Verfassungsbeschwerden miteinander verwechselt hat und allein deshalb zu einem falschen Ergebnis in der falschen Sache gekommen ist. Dazu nachfolgend im Einzelnen:

Am **15. Februar 2026** wurde die Verfassungsbeschwerde **AZ 2BvR 331/26** im Namen von 628 Beschwerdeführern bei dem Bundesverfassungsgericht per Fax gegen das erlassene Zustimmungsgesetzes vom 6. November 2025 zu den Änderungen der Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV) vom 1. Juni 2024 eingereicht. Aus den 628 Beschwerdeführern haben 112 Beschwerdeführer gleichzeitig zusammen mit der Verfassungsbeschwerde gegen das erlassene Zustimmungsgesetz auch eine Wahlprüfungsbeschwerde zu der Bundestagswahl 2025 **AZ 2BvC 6/26** per Fax eingereicht (s. Anlage 1). Anschließend wurde die Verfassungsbeschwerde mit der Wahlprüfungsbeschwerde am 17. Februar 2026 mit sämtlichen Anlagen und der Liste der Beschwerdeführer durch DHL Express unter der Sendungsnummer JJDO14600012527026149 als Paket an das Bundesverfassungsgericht (s. Anlage 2) gesandt.

Von den 628 Beschwerdeführern haben nur einige mit der Zeit das Aktenzeichen **2BvR 331/26** zur Verfassungsbeschwerde erhalten. In den beiden Benachrichtigungsschreiben über das Aktenzeichen (1. zu der Wahlprüfungsbeschwerde mit Datum 23.02.2026; 2. zu der Verfassungsbeschwerde mit Datum 24.02.2026) wurde der **15.02.2025** als Einreichungsdatum genannt (s. Anlage 3 und 4), obwohl das nicht das richtige Datum ist. In dem Benachrichtigungsschreiben über das Aktenzeichen der Verfassungsbeschwerde wird sogar ein bisheriges Aktenzeichen **AR 1031/26** (s. Anlage 4) genannt, das für die Beschwerdeführer völlig unbekannt ist.

Es wurde versucht, die Fehler mit einem Schreiben von 04. 03. 2026 an das Bundesverfassungsgericht durch den Beschwerdeführer Nr.142 teilweise zu korrigieren (s.

Anlage 5). Das ist nicht gelungen und die Fehler wurden nicht korrigiert.

Inzwischen erhielten mehrere Beschwerdeführer die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom **08.04.2026** zu der Verfassungsbeschwerde **AZ 2BvR 331/26**, obwohl sie teilweise gar kein Aktenzeichen erhalten haben. Die Entscheidung enthält die pauschale Begründung zu der Nichtannahme der Verfassungsbeschwerde. Die Kernaussage der Entscheidung ist, dass die Beschwerdeführer durch die Regelungen des Zustimmungsgesetzes nicht selbst, gegenwärtig und unmittelbar betroffen seien.

Die Grundlage der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nach seiner eigenen Angabe bildet eine Verfassungsbeschwerde vom **20. August 2025**. **Diese Verfassungsbeschwerde haben die 628 Beschwerdeführer jedoch gar nicht eingereicht.** Auf der dritten Seite der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 08.04.2026 steht es unter Rn 5 (s. Anlage 6):

*„Mit der am **20. August 2025** eingegangenen und mit einem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung verbundenen Verfassungsbeschwerde rügen die Beschwerdeführer...“*

Die 628 Beschwerdeführer haben nachweislich eine Verfassungsbeschwerde am **15.02.2026** per Fax und am **17. Februar 2026** per Post eingereicht (s. Anlage 2). Die gegenwärtige und unmittelbare Selbstbetroffenheit aller Beschwerdeführer durch die Änderungen der IGV und das erlassene Zustimmungsgesetz wurde in den 185 Seiten der Verfassungsbeschwerde mit den fast 1000 Seiten Anlagen sehr ausführlich dargelegt, da die Änderungen der Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV) schon ein Bestandteil des Textes des erlassenen Zustimmungsgesetzes sind.

Die zahlreichen Grundrechtsverletzungen, u. a. Verletzung der Wissenschafts-, Meinungs-, Berufs- und Therapiefreiheit, und zusätzlich die drohende Verletzung des Nürnberger Kodex durch den grundrechtseinschränkenden Maßnahmenkatalog der IGV-Änderungen im Pandemiefall wurden ausführlich in der am 15. Februar 2026 eingereichten Verfassungsbeschwerde von den 628 Beschwerdeführern geschildert. Unter den Beschwerdeführern sind auch Ärzte, die die Empfehlungen der WHO besonders hart treffen.

Es wurde in der eingereichten Verfassungsbeschwerde nachgewiesen, dass der Mensch fortan Träger eines abstrakten Risikos und nicht Individuum ist. Er wird zum Mittel zur Gefahrenabwehr, Ressource für Forschung und zum bloßen Objekt staatlichen Handelns herabgesetzt. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gilt aber: Die Menschenwürde ist verletzt, wenn der Mensch zum bloßen Objekt staatlichen Handelns gemacht wird. Der Staat darf den Menschen mithin nicht zum bloßen Mittel der Gefahrenabwehr machen – selbst im Notstand nicht.

Außerdem haben die Beschwerdeführer mit sämtlichem Beweismaterial ausführlich dargelegt, wonach der Erlass des Zustimmungsgesetzes zu den Änderungen der Internationalen Gesundheitsvorschriften ein grundgesetz- und völkerrechtswidriger Akt sei, da die Änderungen nachweislich durch die Verletzung sämtlicher Regeln der WHO und der Wiener Vertragskonvention zustande kamen. Diesen Vorgang hätte das Bundesverfassungsgericht auch ernsthaft prüfen müssen. **Das verlangt auch die geltende Rechtsstaatlichkeit der Bundesrepublik Deutschland.** Sonst würde das Bundesverfassungsgericht Grundgesetz- und Völkerrechtsverletzungen tolerieren und die Rechtsstaatlichkeit der Bundesrepublik Deutschland untergraben.

Deshalb haben die Beschwerdeführer das Bundesverfassungsgericht zur Überprüfung der Gültigkeit der Änderungen der IGV und des erlassenen Zustimmungsgesetzes mit dem lückenlosen Beweismaterial der Rechtsbrüche durch die WHO auch angerufen. Das Grundgesetz verbietet menschenrechtsverletzenden, grundgesetz- und völkerrechtswidrigen Verträgen zuzustimmen.

Da eine Überprüfung der eventuelle Nichtigkeit des Zustimmungsgesetzes wegen der zahlreichen Rechtsbrüche bei der Entstehung und Verabschiedung und gleichzeitig die grundgesetz- und menschenrechtswidrigen Bestimmungen der IGV-Änderungen gar nicht erfolgte, obwohl diese Änderungen schon Bestandteil des Zustimmungsgesetzes sind, und eine Verfassungsbeschwerde vom **20. August 2025** die Grundlage der gerichtlichen Entscheidung vom 08.04.2026 bildete, **die die 628 Beschwerdeführer gar nicht eingereicht haben**, lässt sich nur die eine Schlussfolgerung ziehen, dass das Bundesverfassungsgericht sich mit den aufgeführten Tatsachen (z. B. Nichtigkeit der IGV-Änderungen wegen zahlreichen

Rechtsbrüche, Menschenrechtsverletzungen und die Verletzung des Nürnberger Kodex durch die Einhaltung der IGV-Änderungen etc.) und der Argumentation der Verfassungsbeschwerde der 628 Beschwerdeführer nicht auseinandergesetzt hat und den Inhalt ihrer eingereichten Verfassungsbeschwerde am 15. Februar 2026 und der beigelegten Anlagen nicht kennt.

Die Entscheidung über die Verfassungsbeschwerde vom 20. August 2025, die die 628 Beschwerdeführer nachweislich gar nicht eingereicht haben, fiel in den Zuständigkeitsbereich der drei Beschuldigten.

2. Rechtliche Grundlagen der Strafanzeige

a)

Das Richteramt ist die unabhängige dritte Säule in der freiheitlichen Demokratie der Bundesrepublik Deutschland. Das ist der Unterschied zu Diktaturen, in denen Richter gleichgeschaltet sind. Jeder Richter ist bei seiner Entscheidung streng an Recht und Gesetz gebunden (Art. 20 Abs. 3 GG, Art. 97 Abs. 1 GG, Art. 8 AEMR). Die Richter dürfen sich nicht nach dem geltenden Recht an politische oder ideologische Vorgaben binden. Diese Kriterien gelten für die Richterinnen und Richter auch am Bundesverfassungsgericht.

Die Ausübung der „dritten Gewalt“ verlangt eine hohe Verantwortung. Da die Richter des Bundesverfassungsgerichts die Hüter des Grundgesetzes sind, tragen sie sogar eine besondere hohe Verantwortung, die der ständigen Kontrolle vor Missbrauch bedarf. Falls die Richterinnen und Richter sich von Recht und Gesetz entfernen oder die verpflichtende Unparteilichkeit und Unabhängigkeit nicht wahren sollten, sorgen die Gesetze (z. B. § 42 ZPO/Ablehnung wegen Befangenheit, § 339 StGB/Verurteilung wegen Rechtsbeugung) dafür, dass Ausnahmen nicht zur Regel werden können.

Der Verfassungskonvent am Herrenchiemsee 1948 war ein Meilenstein in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland und legte mit dem Grundgesetz die Grundmauer zur Demokratie und Rechtsstaatlichkeit, die die grundlegenden Pfeiler unserer Gesellschaft geworden sind. Dies zu schützen, ist die oberste Pflicht der Richterinnen und Richter des Bundesverfassungsgerichts.

b)

Die Richter sind grundsätzlich dazu da, die Rechtsordnung zu wahren. Um dies bestmöglich gewährleisten zu können, sind sie in ihrer Entscheidung, in der Fällung ihres Urteils, unabhängig (Art. 97 Abs. 1 GG).

Im Paragraf 339 StGB wird die Rechtsbeugung, bspw. durch Richter oder Staatsanwälte beschrieben und definiert. Die Rechtsbeugung beschreibt die vorsätzlich falsche Anwendung des Rechts. Rechtsbeugung (§ 339 StGB) ist ein schweres Verbrechen, bei dem ein Amtsträger bewusst Recht beugt, und wird mit Freiheitsstrafe von einem bis zu fünf Jahren bestraft. Auch ein Richter, welcher sich bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache zugunsten oder zum Nachteil einer Partei einer Beugung des Rechts schuldig macht, wird nach § 339 StGB mit Freiheitsstrafe von einem bis zu fünf Jahren bestraft.

Relevante Urteile, wie die Bestätigung der Verurteilung des „Weimarer Masken-Richters“ zu zwei Jahren auf Bewährung durch den BGH (BGH, Urteil vom 20. November 2024 - 2 StR 54/24), zeigen, dass schwerwiegende, vorsätzliche Fehlentscheidungen geahndet werden.

Ein einfacher Rechtsfehler ist keine Rechtsbeugung, aber eine krasse Abkehr vom Recht ist schwerwiegender Verstoß gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Die drei Beschuldigten haben billigend in Kauf genommen, dass eine Entscheidung über eine Verfassungsbeschwerde getroffen und versendet wurde, die die 628 Beschwerdeführer beim Bundesverfassungsgericht gar nicht eingereicht haben.

Dies könnte auch als Vorsatz gewertet werden, da dieses Urteil schon an viele Beschwerdeführer wahrscheinlich in dem Glauben versendet wurde, dass sie nicht merken, dass sie eine Entscheidung über eine Verfassungsbeschwerde erhalten, die sie gar nicht eingereicht haben. Damit beweisen die drei Beschuldigten, dass sie mit dem Inhalt der eingereichten Verfassungsbeschwerde der 628 Beschwerdeführer eigentlich gar nicht vertraut waren.

Zu der Entscheidung die Grundlage von einer Verfassungsbeschwerde zu nehmen, die die Beschwerdeführer gar nicht eingereicht haben und dann das schriftlich zu verkünden, ist eine vollständige Abkehr vom Recht. Es ist nicht nur eine völlige Missachtung der rechtsstaatlichen Prinzipien, sondern es ist schon ein Versuch die freiheitlich demokratische Grundordnung zu beseitigen.

Eine Rechtsbeugung erfolgt durch einen Richter, wenn er „bewusst in schwerwiegender Weise von Recht und Gesetz entfernt“ (vgl. BGH, Urteil vom 29. Oktober 1992 – 4 StR 353/92, BGHSt 38, 381, 383; Urteil vom 9. Mai 1994 – 5 StR 354/93, BGHSt 40, 169, 178; Urteil vom 6. Oktober 1994 – 4 StR 23/94; Urteil vom 5. Dezember 1996 – 1 StR 376/96, BGHSt 42, 343, 345; Urteil vom 21. August 1997 – 5 StR 652/96 ; Urteil vom 4. September 2001 – 5 StR 92/01, BGHSt 47, 105, 109; Urteil vom 11. April 2013 – 5 StR 261/12, NStZ 2013, 648, 651; Urteil vom 18. Juli 2013 – 4 StR 84/13, NStZ 2013, 655, 656).

3. Kriterien für Rechtsbeugung nach BGH-Rechtsprechung:

Subjektives Element: Der Täter muss sich bewusst über das Recht hinwegsetzen (dolus directus). Eine bloße Fehlinterpretation oder Fahrlässigkeit reicht nicht aus.

Objektives Element: Eine "schwere" Rechtsverletzung, die dem Rechtsbeugungstatbestand entspricht.

Das Tatbestandsmerkmal der „Rechtsbeugung“ enthält ein normatives Element, wonach nur elementare Rechtsverstöße und offensichtliche Willkürakte erfasst werden sollen (st. Rspr.; vgl. nur BGHSt 38, 381, 383; 40, 272, 283; 47, 105, 108 f.). Auf den Maßstab (bloßer) Unvertretbarkeit darf dabei schon im Interesse der Rechtssicherheit nicht abgestellt werden (BGHSt 47, 105, 109). Rechtsbeugung durch Richter begeht daher nur derjenige, der sich bewusst und in schwerwiegender Weise von Recht und Gesetz entfernt.

4. Rechtliche Würdigung

In ihrer Entscheidung 2 BvR 331/26 haben die drei Beschuldigten sich sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht von Gesetz und Recht, insbesondere dem Verfassungsrecht entfernt, so dass der Verdacht willkürlichen oder ideologisch gesteuerten Verhaltens besteht.

Nach Ansicht der Anzeigerstatter, die auch zum Teil zu den 628 Beschwerdeführern gehören, ist sogar anzunehmen, dass es sich um ein Vorsatzdelikt handelt, da die drei Beschuldigten ihr Handeln als Organ des Staates statt an Recht und Gesetz an eigenen Maßstäben willkürlich ausgerichtet haben. Sie ließen den 628 Beschwerdeführern eine Entscheidung zukommen, die ihrer am 15. Februar 2026 eingereichten Verfassungsbeschwerde nicht entspricht. Die drei

Beschuldigten haben sich, wie ihre Entscheidung mit pauschalen Begründungen vermuten lässt, mit der Verfassungsbeschwerde der 628 Beschwerdeführer überhaupt nicht befasst. Menschenrechts-, Grundgesetz- und Völkerrechtsverletzungen wurden darin ignoriert und so dem Verdacht ausgesetzt, die eingereichten Dokumente gar nicht gelesen zu haben.

In grober und unerträglicher Missachtung der geltenden rechtsstaatlichen Prinzipien ließen die drei Beschuldigten der 2. Kammer des Zweiten Senats selbst ihre Entscheidung von einer Amtsinspektorin mit Namen „Kerk“ sogar beglaubigen (s. Anlage 6) und auch verkünden: „Von einer weiteren Begründung wird nach § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG abgesehen. Diese Entscheidung ist unanfechtbar.“ Statt als Verfassungsorgan einer rechtsstaatlichen Demokratie agierten die drei Beschuldigten in diesem Fall in einer willkürlichen, vorkonstitutionellen und feudalen Weise. Mit ihrer Entscheidung versuchten sie, den 628 Beschwerdeführern klar zu machen, dass sie nicht verpflichtet wären, sich mit den vorgetragene gravierenden Rechtsverletzungen zu befassen.

Willkürlich haben sich die drei Beschuldigten in ihrer Nichtannahmeentscheidung vom 08.04.2026 von Recht und Gesetz entfernt, so dass auch aus den oben dargelegten Gründen der dringende Verdacht einer Rechtsbeugung besteht.